



Gemeinde Schongau

Strassenreglement

25. April 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

- Art. 4 Strassenkategorien
- Art. 5 Gemeindestrassen
- Art. 6 Güterstrassen

III. Bau und Unterhalt

- Art. 7 Begriffe
- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Ausbaustandard
- Art. 10 Beleuchtung
- Art. 11 Werkleitungen und Schächte
- Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

IV. Finanzierung und Beiträge

- Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen
- Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 18 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

- Art. 20 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 21 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 22 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 23 Lichtraumprofil
- Art. 24 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 25 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen
- Art. 26 Bankette

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 27 Ausnahmen
- Art. 28 Hängige Verfahren
- Art. 29 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 30 Inkrafttreten

Strassenreglement für die Gemeinde Schongau

vom 10. Februar 2005

Die Einwohnergemeinde Schongau erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 4 Strassenkategorien (§§ 6 ff. StrG)

¹ In der Gemeinde Schongau bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

² Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 5 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 6 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2 Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7 Begriffe (§§ 34 Abs. 1 und 79 StrG)

- 1 Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- 2 Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 3 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- 4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 10 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 11 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 12 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

¹ Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

² Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 13 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeinde- und Güterstrassen und der Kantonsstrasse, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

³ Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

*Art. 14 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
(§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 und § 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- Gemeindestrassen 1. Klasse: keine
- Gemeindestrassen 2. Klasse: 30 – 50 %
- Gemeindestrassen 3. Klasse: 70 – 80 %

² Die Gemeinde trägt die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen Beiträge. Diese sind so zu bemessen, dass den interessierten Grundeigentümern folgende Restkosten verbleiben:

- für Güterstrassen 1. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 2. Klasse: mindestens 20 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: mindestens 40 %

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die für den Unterhalt der Güterstrassen zuständige Genossenschaft aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Bauherrschaft, das öffentliche Interesse und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

*Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
(§ 82 Abs. 4 StrG)*

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Unterhalt von Güterstrassen (§82 Abs 4 StrG). Für die ausgewiesenen betrieblichen Unterhaltskosten an Güterstrassen betragen die Gemeindebeiträge:

- für Güterstrassen 1. und 2. Klasse: höchstens 50 %
- für Güterstrassen 3. Klasse: höchstens 40 %

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Beitragssatz an die für den Unterhalt der Güterstrassen zuständige Genossenschaft aufgrund der Funktion und Bedeutung des Strassennetzes im Rahmen von Absatz 1 pauschal festzulegen.

³ Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 18 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen
(§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

¹ Die Gemeinde kann an die Kosten für die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von maximal 25 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Gemeinde leistet an die Kosten für den Bau in der Regel keine Beiträge.

³ Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 20 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

¹ Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|------------------------|------|
| a. zu Gemeindestrassen | 5 m |
| b. zu Güterstrassen | 4 m |
| c. zu Privatstrassen | 4 m |
| d. zu Wegen | 2 m. |

² Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 21 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 22 Abstände von Einfriedungen und Mauern

¹ Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

² Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

³ Wo mit der späteren Erstellung eines Trottoirs oder eines Rad-/Gehweges zu rechnen ist, haben Einfriedungen, Abschränkungen usw. je nach der vorgesehenen Ausbaubreite einen Abstand von 1.50 bis 2.50 m von der Strassengrenze einzuhalten. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kleinere Abstände bewilligen, sofern sich der Grundeigentümer verpflichtet, seine Anlagen beim Bau eines Trottoirs oder eines Rad-/Gehweges auf eigene Kosten und ohne Entschädigung zurück zu versetzen.

Art. 23 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

¹ Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Bei Gemeinde- und Güterstrassen hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a) lichte Breite: beidseitig 1.0 m ab Belagsrand
- b) lichte Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche

³ Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 24 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)

Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Kulturen dürfen die Sicht bei Einmündungen und in Kurven nicht behindern. Kommt der Grundeigentümer seinen Pflichten nicht nach, ist die Strassenverwaltungsbehörde berechtigt, die nötigen Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen zu veranlassen.

Art. 25 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

¹ Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

² Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Art. 26 Bankette

Bankette dürfen nicht umgepflügt oder aufgefüllt werden. Ein Streifen von 1,0 m Breite ab Strassenrand entlang der Strassen darf nicht ackerbaulich genutzt werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 28 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 29 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Art. 19 des Bau- und Zonenreglementes vom 5. Juni 1991 / 15. April 1999 aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Schongau, 25. April 2005

Namens des Gemeinderates:



Der Gemeindepräsident:

Kandid Kretz *K. Kretz*

Der Gemeindegeschreiber:

Leo Isenegger *Leo Isenegger*

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 25. April 2005 beschlossen.
Es wurde vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 778 vom 5.7.2005 genehmigt.



